

# Satzung

## zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler vom 28.Oktober 2019

Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 2 Absätze 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 22.08.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2016 erhält folgende Fassung:

#### I. Grabnutzungsgebühren

- |   |         |
|---|---------|
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  | 780,00€ |
| 7. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegung als Urne in bestehende Gräber, sowie Verlängerung der Nutzungszeit (10 Jahre) bei Reihen-, Gemischten- und Umgewandelten Wahlgräbern je Jahr der Nutzung (1/25 bzw. 1/30 von 1,2,3,4,5,6) |         |

#### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte je Jahr der Verlängerung (1/30 von 2,4,5,6)

### Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nanzdietschweiler, den 28.Oktober 2019

- Filipiak-Bender -  
Ortsbürgermeisterin